



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 7 – 21.06.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) – B.2 Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie	216
Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen	217
Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	219
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	220
Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	223
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	224
Besonderer Teil	243
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	254
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften	268
Studien- und Prüfungsregelungen der Universität Tübingen für das „Zertifikat Politik und Wirtschaft“	282

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) – B.2 Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.05.2011 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) – B.2 Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 11, S. 470 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2011 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Besonderen Teils für den Studiengang Master of Science in Biologie B.2 werden die Worte „, die jeweils im Wintersemester beginnen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Tübingen, den 23.05.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Universitätsmedizingesetz vom 07. Februar 2011, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. März 1988 (W. u. K. 1988, S. 132) zuletzt geändert am 22.12.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 1, S. 17ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Mai 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel persönlich und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

§ 7 Abs. 2 Nummern 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„8. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistung ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gem. § 24) bekannt sind;

9. eine Erklärung nach § 8 Absatz 2 Satz 2

10. die Angabe der für die mündliche Prüfung gewählten Fachgruppen.“

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form einzureichen. Der Bewerber hat zu versichern, dass die gedruckte und die elektronische Fassung identisch sind. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Dissertation willigt der Bewerber ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 13. Mai 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.05.2011 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 188 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 16 f, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2011 erteilt.

Artikel 1

In § 1 wird Abs. 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Tübingen, den 23.05.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Universitätsmedizingesetz vom 07. Februar 2011, hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2011 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.10, S.371ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Mai 2011 erteilt.

Artikel 1

2. § 2 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.“

3. Im § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Statt dem Bestehen eines Kenntnisstandverfahrens kann dem Bewerber auch die Auflage gemacht werden, benotete Scheine oder bestandene Modulprüfungen in bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen oder eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die einer Bachelor- oder Masterarbeit im Promotionsfach entspricht.“

4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor und als solcher hauptberuflich im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, tätig sein. Im Übrigen können Professoren, auch von Fachhochschulen, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Gastprofessoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestimmt werden. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch an weitere promovierte Personen übertragen.“ § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme als Doktorand wird durch einen Annahmebescheid bestätigt.“

5. § 5 Abs. 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„die Anschrift des Bewerbers.“

§ 5 Abs. 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation (§ 6) gedruckt in drei vollständigen Exemplaren sowie in elektronischer Form.“

§ 5 Abs. 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung folgenden Inhalts:“

„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen (alternativ: Zitate) als solche gekennzeichnet habe. Ich erkläre, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Tübingen (Beschluss des Senats vom 25.05.2000) beachtet wurden. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

„Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.“

§ 5 Abs. 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls eine vom Promotionskomitee (§ 4 Abs.4) bestätigte Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben.“

6. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Zusätzlich zu veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommener Manuskripte können auch noch nicht angenommene Manuskripte enthalten sein. Das auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzept und dessen Zusammenhang mit den enthaltenen Teilen muss schriftlich dargelegt werden.“

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Berichtersteller können aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis bestimmt werden. Einer der Berichtersteller muss Professor und als solcher im Fachbereich oder in einem der Fachbereiche der Fakultät zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, hauptberuflich tätig sein, in der Regel einer der Betreuer.“

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation wird zusammen mit dem Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs.2 Satz 2 des Fachbereichs oder der Fachbereiche, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, mindestens zwei Wochen ausgelegt.“

9. § 13 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Aus wichtigen Gründen sind die Zuhörer auszuschließen.“

10. Im § 16 Abs.1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 16 Abs.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 0,1:	ausgezeichnet (summa cum laude),
bei einem Durchschnitt über 0,1 – 1,5:	sehr gut (magna cum laude),
bei einem Durchschnitt über 1,5 – 2,5:	gut (cum laude),
bei einem Durchschnitt über 2,5 – 3,5:	genügend (rite).“

§ 16 Abs.1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.“

11. § 18 Abs. 5 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees (§ 4 Abs. 4) auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich drei Exemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.“

12. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek auch veranlassen, wenn das Promotionskomitee dies aus wichtigem Grund beantragt und die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren gewährleistet ist.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft

2. Bei Bewerbern, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen als Doktoranden angenommen oder zugelassen worden sind, findet § 16 Abs.1 Satz 4, erster Halbsatz, keine Anwendung, wenn dies bei der Berechnung der Gesamtnote zu einer Schlechterstellung gegenüber der Berechnung der Gesamtnote nach den bisher geltenden Promotionsordnungen führen würde.

Tübingen, den 13. Mai 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. 01.2005, zuletzt geändert durch Universitätsmedizingesetz vom 07. Februar 2011, hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2011 die nachstehenden Änderungen der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr.14, S. 664ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Mai 2011 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 2 stimmberechtigt hinzuziehen. Zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium nach § 9 Abs.1 und bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 sind die im fachnahen Fachbereich oder in den fachnahen Fachbereichen der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozenten, die im fachnahen Bereich oder in den fachnahen Bereichen habilitiert sind, stimmberechtigt hinzuzuziehen.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Nach Abs. 3 Satz 2 hinzugezogene Personen sind bei den Entscheidungen nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 13. Mai 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)vom
16.5.2011**

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil**
 - I. Allgemeine Bestimmungen
- B. B.A.-Studiengang**
 - I. Orientierungsprüfung
 - II. Zwischenprüfung
 - III. B.A.-Prüfung
- C. M.A.-Studiengang**
 - M.A.-Prüfung
- D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- E. Besondere Teile für die Fächer:**
 - 1. Judaistik (B.A.-Haupt- und Nebenfach; MA)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBI, S. 793), hat der Senat in seiner Sitzung am 12.5.2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.5.2011 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fach, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

- I. Orientierungsprüfung
 - § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
 - § 21 Zulassungsverfahren
 - § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
 - § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- II. Zwischenprüfung
 - § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
 - § 25 Zulassungsverfahren
 - § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
 - § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- III. B.A.-Prüfung
 - § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
 - § 29 Zulassungsverfahren
 - § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
 - § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Die Philosophische Fakultät in Verbindung mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen bietet im Fach Judaistik einen Bachelor-Studiengang (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 99 Leistungspunkte (LP) und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang wird nur das M.A.-Fach ohne Nebenfächer studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fach, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

(1) ¹In einem B.A.-Studiengang kann folgendes Fach sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:

- *Judaistik*

²Der B.A.-Studiengang *Judaistik* wird von der Philosophischen und der Evangelisch-theologischen Fakultät gemeinsam angeboten. ³Gleiches gilt für den M.A.-Studiengang *Judaistik*.

(2) ¹Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. Durch individuelle Beratungsgespräche mit jedem Studierenden wird ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. ³Zur Auswahl empfohlen werden: Empirische Kulturwissenschaft, Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens, Slavistik, Romanistik, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. ⁴Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) ¹Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und Zielgruppen gerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

²Die Studierenden können hier entsprechend ihren Berufszielen eigene Schwerpunkte setzen. ³Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden beispielsweise von den Fächern der Philosophischen Fakultät wie auch vom Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. ⁴Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. ⁵Voraussetzung für die Anerkennung dieser Leistungen im Rahmen eines B.A.-Studiengangs ist, dass aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

⁶Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika sowie zusätzliche Fremdsprachenkurse (im Umfang von höchstens 12 LP) anerkannt, sofern diese nicht Gegenstand der studierten B.A.-Fächer sind.

(3) An der Philosophischen Fakultät in Verbindung mit der Evangelisch-theologischen Fakultät wird folgender konsekutive forschungsorientierte Master-Studiengang angeboten, für den eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

- *Judaistik*

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein philologisch fundiertes, kultur- und geschichtswissenschaftliche Forschungsmethoden verbindendes Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über sechs Semester, im M.A.-Studiengang über vier Semester. ²Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.

(2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.

(4) ¹Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(5) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. ²Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten.

⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen trifft das Fach im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische und die Evangelisch-theologische Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den Fakultätsräten der Philosophischen und der Evangelisch-theologischen Fakultäten bestellt, wobei jeder Fakultätsrat die Mitglieder seiner Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. den Studiendekanen als Vorsitzenden,
2. je zwei Professoren beider Fakultäten,
3. je einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes beider Fakultäten,
4. je einem Studierenden beider Fakultäten (mit beratender Stimme).

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Im Regelfall führt der Vorsitzende die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiete verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,

- sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

(4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen

unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das

Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungs-

leistungen erfolgreich erbracht sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

(2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungs-

voraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Im dritten Studienjahr sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Module zu einem Studienschwerpunkt zu absolvieren; im Kontext eines dieser Schwerpunkte ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben.

(4) ¹Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

³Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten.

⁴Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(5) ¹Soweit es im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, soll der Kandidat in einer Klausur zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. ²Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. ³Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.

(6) ¹Soweit eine mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, dauert sie ca. 30 Minuten. ²Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Moduls und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt, abweichend von der B.A.-Arbeit.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.

(2) ¹Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder der Evangelisch-theologischen Fakultät unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Es ist in deutscher und englischer Sprache auszuhändigen.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die B.A.-Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder der Evangelisch-theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen

(1) ¹Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36).

Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

§ 36 M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

(2) ¹Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) ¹Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. ³Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil des Faches.

(2) ¹Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder der Evangelisch-theologischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Es ist in deutscher und englischer Sprache auszuhändigen.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die M.A.-Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder der Evangelisch-theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 11, S. 167 ff.) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen und abschließen. Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 16.5.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

E. Besonderer Teil

Für das Fach

1. Judaistik (B.A./M.A.-Studiengang)

1. Besonderer Teil für das Fach Judaistik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBI, S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 12.5.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.5.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau u. Studienbeginn
- § 4 Nebenfächer
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module
- § 6 Sprachkenntnisse

- III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 7 Studienumfang

- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- V. Zwischenprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- VI. Bachelorprüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- VIII. Schlussbestimmung
- § 14 Inkrafttreten

- IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für das Fach Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Judaistik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Judentum in allen seinen Erscheinungsformen, jüdische Religion, Geschichte, Kultur und Literatur in all ihren vielfältigen Ausprägungen von der Antike bis zur Gegenwart. ²Das Studium der Judaistik umfasst Sprachen und Dialekte der Juden (Hebräisch, Aramäisch, Judäo-Arabisch, Jiddisch usw.) ebenso wie deren Literaturen (von der Bibel und der frühen rabbinischen Literatur bis zur Literatur der israelischen Gegenwart), Geschichte und Religionsgeschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Soziologie und Philosophie, Musik und Volkskunde.

(2) ¹Studierende der Judaistik sollen in ihrem Studium lernen, fachspezifische Probleme zu erkennen, selbständig Texte und anderes Quellenmaterial zu interpretieren, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und die Fähigkeit erwerben, das Fach Judaistik betreffende Anliegen im öffentlichen kulturpolitischen Diskurs zur Geltung zu bringen. ²Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse auf den in Abs. 1 genannten Gebieten.

(3) Durch die B.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von grundlegenden und speziellen Kenntnissen aus dem Bereich der Judaistik und die Befähigung zu deren praktischen Umsetzung nachgewiesen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

¹Der B.A.-Studiengang Judaistik umfasst im Haupt- und Nebenfach jeweils drei Studienjahre.

²Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Siehe dazu Allgemeiner Teil § 2 Abs. 2.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Als Modulveranstaltungen werden regelmäßig Sprachkurse, Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Übungen angeboten. ²Modulveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren umfassen allgemein einführende und themenorientierte Vorlesungen, Proseminare und Übungen. ³Im zweiten und dritten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse durch entsprechendes Lehrangebot vertieft. ⁴Spätestens am Beginn des dritten Studienjahrs soll zudem ein thematischer Schwerpunkt aus einem Bereich der Judaistik gewählt werden, aus dem dann auch das Thema der B.A.-Arbeit hervorgeht. ⁵In jedem Modul sind die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.

(2) ¹Lehrveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren können durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt werden. ²Hier sollen insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen vertieft und die Methodik ihrer Bearbeitung geübt werden. ³Die Einbindung von Studierenden in höherem Semester in die Tutorien soll den Erwerb der Fähigkeit unterstützen, erarbeitete Kenntnisse mündlich und / oder schriftlich weiterzugeben.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) ¹Für das Studium der Judaistik sind im Haupt- und Nebenfach gute Kenntnisse des Englischen (Abiturniveau) notwendig sowie mindestens einer weiteren romanischen oder slavischen Sprache wünschenswert.

(2) ¹Der Fachsprachenerwerb ist für den B.A.-Studiengang im Haupt- und Nebenfach identisch: ²Er umfasst: Hebräisch und Aramäisch. ³Dazu kommt – je nach Spezialisierung z. B. auf das antike, sefardische oder aschkenasische, das osteuropäische, maghrebinische oder jemenitische Judentum – Jiddisch, oder Griechisch, oder (Judäo-)Arabisch, Latein oder eine romanische, oder eine slavische Sprache. ⁴Der Erwerb der in Satz 3 genannten Fachsprachen kann im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) auf den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich angerechnet werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

(1) ¹Das Studium der Judaistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, davon entfallen 99 auf die fachspezifischen Module und 21 auf die Module des überfachlichen Bereiches (vgl. Anhang 1; Rahmenordnung § 2 Abs. 2). ²Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die für den Studiengang verantwortliche Gemeinsame Kommission ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt. ³Zusätzlich sind Leistungen im Nebenfach im Umfang von 60 LP zu erbringen.

(2) Das Studium der Judaistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. Anhang 1) mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr angebotenen Lehrveranstaltungen und der Erwerb der darin geforderten Leistungsnachweise.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr angebotenen Lehrveranstaltungen und der Erwerb der darin geforderten Leistungsnachweise.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im ersten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 27 LP.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der im ersten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 18 LP

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen, die entsprechend der Leistungspunkte gewichtet werden.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. der Erwerb der zur Zulassung zur Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweise.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. der Erwerb der zur Zulassung zur Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweise.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 30 LP.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 24 LP

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen, die entsprechend der Leistungspunkte gewichtet werden.

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
3. der Erwerb der zur Zulassung zur Bachelorprüfung geforderten Leistungsnachweise.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
3. der Erwerb der zur Zulassung zur Bachelorprüfung geforderten Leistungsnachweise.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 87 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.

Zusätzlich wird eine B.A.-Arbeit (12 LP) geschrieben (s. § 30 des Allgemeinen Teils). Die BA-Arbeit kann in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Sommersemesters oder während des Sommersemesters geschrieben werden.

(2) Für die Fachnote im Hauptfach werden die Noten der geforderten Leistungsnachweise im Umfang von 90 LP gewertet. Unter den bewerteten Leistungsnachweisen muss die B.A.-Arbeit sein. Geforderte fachspezifische Leistungsnachweise im Umfang von 9 LP, die jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurden, gehen nicht in die

Notenbildung ein. Dies betrifft nur Leistungen aus dem ersten Studienjahr, ausgenommen sind Leistungen aus dem Bereich Fachsprachen. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. Die gewerteten Prüfungsleistungen werden nach den Leistungspunkten der Module gewichtet.

(3) ¹Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 60 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.

(4) Für die Fachnote im Nebenfach werden die Noten geforderter Leistungsnachweise im Umfang von 54 LP gewertet. Geforderte Leistungsnachweise im Umfang von 6 LP, die jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurden, gehen nicht in die Notenbildung ein. Dies betrifft nur Leistungen aus dem ersten Studienjahr, ausgenommen sind Leistungen aus dem Bereich Fachsprachen. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. Die gewerteten Prüfungsleistungen werden nach den Leistungspunkten der Module gewichtet.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum M.A.-Studiengang „Judaistik“ sind ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der „Judaistik“ oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang „Judaistik“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Fach „Judaistik“ in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Module 1 bis 7

Von den Modulen 1-6 müssen zwei Module mit je 18 LP abgeschlossen werden und insgesamt vier Hausarbeiten geschrieben werden.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A. Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(5) Im Fach „Judaistik“ besteht die mündliche M.A.-Prüfung zu etwa einem Drittel aus der Verteidigung der Masterarbeit und zu etwa zwei Dritteln aus Themenbereichen der Judaistik, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählt werden können.

(6) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(7) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 11, S. 167 ff.) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen und abschließen. Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 16.5.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Bachelor Hauptfach (HF) Judaistik 6 Semester: 99 LP (= 87 + 12 LP)

Wintersemester 1	Sommersemester 2	Wintersemester 3	Sommersemester 4	Wintersemester 5	Sommersemester 6
M1: Basismodul I: Fachsprachen 1.1: Hebräisch I/1 (12 LP) 1.2: Hebräisch I/2 (3 LP) 15 LP		M4: Aufbaumodul I: Fachsprachen 4.1: Hebräisch II/1 (5 LP) 4.2: Hebräisch II/2 (4 LP) 9 LP		M7: Vertiefungsmodul I: Fachsprachen 7.1: Hebräisch III (3 LP) 7.2: Aramäisch I (3 LP) 7.3: Aramäisch II (3 LP) 9 LP	
M2: Basismodul II: Einführung in die Judaistik 2.1: Einführung in die Judaistik (3 LP) 2.2: Jüdische Geschichte (Überblick) I (3 LP) 6 LP		M5: Aufbaumodul II: jüdische Religion und Kultur² 5.1: Jüdische Religion und Kultur I ³ (3 / 6 LP) 5.2: Allgemeine Religionswissenschaft ² (3 / 6 LP) 9 LP		M8: Vertiefungsmodul II: jüdische Religion und Kultur⁴ 8.1: Jüdische Religion und Kultur II ² (3 / 6 LP) 8.2: Jüdische Religion und Kultur III ² (3 / 6 LP) 9 LP	
M3: Basismodul III: Geschichte 3.1: Jüdische Geschichte (Überblick) II (3 LP) 3 LP		M6: Aufbaumodul III: jüdische Literaturen (Überblick) 6.1: Rabbinische Literatur ² (3 / 6 LP) 6.2: Jüdische Literaturgeschichte I ² (3 / 6 LP) 6 LP		M9: Vertiefungsmodul III: jüdische Literaturen und Religionsphilosophie 9.1: Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur I ² (3 / 6 LP) 9.2: Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur II ² (3 / 6 LP) 6 LP	
M10: Importmodul I: Geschichte / Sozialgeschichte 10.1: Jüdische Regionalgeschichte ⁵ 10.2: Geschichte der Juden in Deutschland 10.3: Juden im Kontext der ost- und mitteleuropäischen Geschichte ⁶ 10.4: Juden im Kontext der Geschichte der islamischen Welt ⁷ 3 LP		M11: Importmodul II: Religions- und Kulturgeschichte 11.1: Biblische u. Vorderasiatische Archäologie ⁸ 11.2: Qumran ⁷ 11.3: hellenistisches Judentum ⁷ 11.4: Jüdisch-arabische Literatur ⁶ 6 LP		M12: Importmodul II: Religions- und Kulturgeschichte 12.1: Biblische u. Vorderasiatische Archäologie ⁷ 12.2: Qumran ⁷ 12.3: hellenistisches Judentum ⁷ 12.4: Jüdisch-arabische Literatur ⁶ 6 LP	

² In mindestens einer der Moduleinheiten muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

³ Es handelt sich um Alternativen: entweder Vorlesung oder Seminar, mit oder ohne Vorlesungsprüfung bzw. mit oder ohne Seminar-/Hausarbeit.

⁴ In einem der beiden Vertiefungsmodule muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

⁵ Im Regelfall: Importmodul EKW.

⁶ Im Regelfall: Importmodul osteuropäische Geschichte.

⁷ Im Regelfall: Importmodul Islamwissenschaft / Arabistik.

⁸ Im Regelfall: Importmodul NT3.

			M15: Prüfungsmodul : 15.1: BA-Arbeit (12 LP) LP 12
	BQ-Modul A: Fachsprachen I⁹ 13.1: Arabisch / Persisch / Türkisch 13.2: Jiddisch 13.3: Griechisch / Lateinisch 13.4: Altorientalische Sprachen 13.5: Ladino / Spanisch / Portugiesisch 13.6: Slavische Sprache(n)	BQ-Modul B: Fachsprachen II⁸ 14.1: Arabisch / Persisch / Türkisch 14.2: Jiddisch 14.3: Griechisch / Lateinisch 14.4: Altorientalische Sprachen 14.5: Ladino / Spanisch / Portugiesisch 14.6: Slavische Sprache(n)	
27 LP	30 LP	30 LP + 12 LP B.A.-Arbeit	

⁹ Es muss mindestens eine der angebotenen Sprachen gewählt werden. Aus den Sprachkursen können bis zu 12 LP (von insgesamt 21 LP) auf den berufsqualifizierenden Ergänzungsbereich (BQ) angerechnet werden.

Bachelor NF Judaistik 6 Semester (Nebenfach: 60 LP)

Wintersemester 1	Sommersemester 2	Wintersemester 3	Sommersemester 4	Wintersemester 5	Sommersemester 6
M1: Basismodul I: Fachsprachen¹⁰ 1.1: Hebräisch I/1 (5 LP) 1.2: Hebräisch I/2 (4 LP) 9 LP		M4: Aufbaumodul I: Fachsprachen 4.1: Hebräisch II/1 (5 LP) 4.2: Hebräisch II/2 (4 LP) 9 LP		M7: Vertiefungsmodul I: Fachsprachen 7.1: Hebräisch III (3 LP) 3 LP	
M2: Basismodul II: Einführung in die Judaistik 2.1: Einführung in die Judaistik (3 LP) 2.2: Jüdische Geschichte (Überblick) I (3 LP) 6 LP		M5: Aufbaumodul II: jüdische Religion und Kultur¹¹ 5.1: Jüdische Religion und Kultur I (3 / 6 LP) 6 LP		M8: Vertiefungsmodul II: jüdische Religion und Kultur¹¹ 8.1: Jüdische Religion und Kultur II ² (3 / 6 LP) 8.2: Jüdische Religion und Kultur III ² (3 / 6 LP) 9 LP	
M3: Basismodul III: Geschichte 3.1: Jüdische Geschichte (Überblick) II (3 LP) 3 LP		M6: Aufbaumodul III: jüdische Literaturen (Überblick) 6.1: Rabbinische Literatur (3 / 6 LP) 6.2: Jüdische Literaturgeschichte I (3 / 6 LP) 9 LP		M9: Vertiefungsmodul III: jüdische Literaturen und Religionsphilosophie 9.1: Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur I (6 LP) 6 LP	
18 LP		24 LP		18 LP	

¹⁰ In der Regel Importmodul kath. Fakultät AT.

¹¹ In einem der beiden Module muss als Prüfungsleistung eine Hausarbeit geschrieben werden.

Master Judaistik 4 Semester (120 LP)

Wintersemester 1	Sommersemester 2	Wintersemester 3	Sommersemester 4
M1:Spezialisierungsmodul I/1: Jüdische Schriftauslegung 1.1: S/Ü Methodologie, Probleme, Geschichte (2 SWS) (6 / 9 LP) 1.2: S/Ü – Rabbinische Literatur (2 SWS) (6 / 9 LP)* 12 / 18 LP			
	M4:Spezialisierungsmodul I/2: Jüdische Schriftauslegung 4.1: S/Ü Methodologie, Probleme, Geschichte (2 SWS) (6 / 9 LP) 4.2: S/Ü – klassische jüdische Bibelauslegung (2 SWS) (6 / 9 LP)* 12 / 18 LP		
M2:Spezialisierungsmodul II/1: Jüdische Philosophie 2.1: S/Ü – Jüdische Religionsphilosophie / Theologie in Mittelalter und früher Neuzeit (2 SWS) (6 / 9 LP) 2.2: S/Ü – Jüdische Philosophie der Neuzeit (2 SWS) (6 / 9 LP) 12 / 18 LP			
	M5:Spezialisierungsmodul II/2: Jüdische Philosophie 5.1: S/Ü – Jüdische Religionsphilosophie / Theologie in Mittelalter und früher Neuzeit (2 SWS) (6 / 9 LP) 5.2: S/Ü – Jüdische Philosophie der Neuzeit (2 SWS) (6 / 9 LP) 12 / 18 LP		
M3:Spezialisierungsmodul III/2: Jüdische Literatur 3.1: S/Ü – Moderne hebräische Literatur (2 SWS) (6 / 9 LP) 3.2: S/Ü – Jiddische Literatur (2 SWS) (6 / 9 LP) ¹² 12 / 18 LP			
	M6:Spezialisierungsmodul III/2: Wahlpflichtmodul¹³ 6.1: Juden im Kontext der antiken griechischen und / oder römischen Geschichte (2 SWS) (6 / 9 LP) 6.2: S/Ü – Juden im Kontext der ost- und mitteleuropäischen Geschichte (2 SWS) (6 / 9 LP) 6.3: S/Ü – Juden im Kontext der Geschichte der islamischen Welt (2 SWS) (6 / 9 LP) 12 / 18 LP		

¹² Anstelle dieses Moduls kann auch eine Erweiterung und / oder Vertiefung der für die Spezialisierung (MA-Arbeit) notwendigen Sprachkenntnisse durch Studium entsprechender originalsprachiger Texte / Literatur gewählt werden.

¹³ Je nach Spezialisierung können hier zwei Module gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul wird in der Regel in entsprechender Kooperation mit der neutestamentlichen Zeitgeschichte, der osteuropäischen Geschichte und / oder der Islamwissenschaft angeboten.

M7: Importmodul: Fachsprachen - Arabisch / Persisch / Türkisch - Syrisch / Griechisch / Lateinisch - Slawische Sprache(n) - Ladino / Spanisch / Portugiesisch - Jiddisch 6 LP		M8: Prüfungsmodul 8.1: MA-Arbeit (20 LP) 8.2: Mündliche Prüfung (10 LP) 30 LP
90 LP		30 LP

Es müssen insgesamt 4 Hausarbeiten geschrieben werden bzw. 2 Module mit 18 LP abgeschlossen werden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat in seiner Sitzung am 12.05.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) (M. S c . - Studiengang) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2011 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 6 Prüfungsausschuss
- 7 Vorkenntnisse
- 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- 9 Zweck der Prüfungen
- 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 13 Mündliche Prüfungen
- 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 17 Bestehen und Nichtbestehen
- 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 20 Prüfer und Beisitzer
- 21 Ungültigkeit einer Prüfung

II. Masterprüfung

- 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 24 Zulassungsverfahren, Fristen
- 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- 26 Masterarbeit
- 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹ Der Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften ist ein interfakultär angelegter Studiengang, der von einer Gemeinsamen Kommission im Sinne von § 15 (6) LHG organisiert wird. ² Die Gemeinsame Kommission umfasst Mitglieder der Universität Tübingen aus verschiedenen Instituten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

(2) ¹ Eine Betreuung der Studierenden wird durch ein Team von Dozenten dieses Studiengangs gewährleistet. ² Betreuungsmaßnahmen sollen die fachliche wie soziale Integration der Teilnehmer sicherstellen. ³ Im Sinne der Internationalität werden die Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. ⁴ Ein Punktesystem, das sich an dem Leistungspunktesystem der Europäischen Kommission (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) orientiert, ermöglicht einen Vergleich der Studienleistungen von in- und ausländischen Studiengängen und erleichtert den transnationalen Studienwechsel.

(3) ¹ Der primär forschungsorientierte Studiengang soll in- und ausländischen Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin - oder einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach - gründliche neurowissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und sie zu einer eigenständigen Problemlösung wissenschaftlicher Fragestellungen aus dem Bereich der zellulären und molekularen Neurowissenschaft befähigen. ² Die theoretische Ausbildung umfasst vor allem Themen aus dem Bereich der genetischen und molekularen Grundlagen der Neurowissenschaften, daneben aber auch aus den Bereichen der Neurodegeneration und -regeneration, der Entwicklungsneurobiologie, der Neurochemie, der Neuropharmakologie sowie der Zell- und Molekularbiologie von Neuroglia. ³ Die praktische Ausbildung umfasst vor allem Themen aus dem Bereich moderner neurohistologischer, mikroskopischer und molekularbiologischer Techniken.

§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

(1) ¹ In dem nicht-konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der zellulären und molekularen Neurowissenschaften studiert. ² Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs. 3. ³ Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) ¹ Der Masterstudiengang besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten sowie Prüfungsperioden im 1. und 2. Semester. ² Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen.

(3) ¹ Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹ Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 4 Semester. ² Laborpraktika sind in das Studium integriert und sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) ¹ Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreich absolvierten Module insgesamt 120 ECTS Leistungspunkte vergeben. ² Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Für das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

- (a) Vorlesungen
- (b) Seminare
- (c) Tutorien
- (d) Übungen
- (e) Journal Clubs
- (f) Laborpraktika.

(2) ¹ Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ² In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Lehrinhalte besprochen und weiterführend erläutert werden. ³ Außerdem sollen die Studierenden in Seminaren die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, die in den Laborpraktika erarbeiteten Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrages und schriftlich in Form eines Laborberichts wiederzugeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen nach § 4 (1) (b) bis (f) bestehen, können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission zelluläre und molekulare Neurowissenschaften zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist. ² Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem weiteren Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen bestimmter Prüfungen abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(2) ¹ Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das Auskunft über das Lehrangebot gibt.

(3) ¹ Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht anderweitig zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission zelluläre und molekulare Neurowissenschaften bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer,
2. ein akademischer Mitarbeiter,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen am Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften beteiligt sein. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ³Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften werden englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

¹Das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten und außerdem die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Code	Module	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen
CM-01	Systems Neuroscience and Behaviour	11	siehe Modulhandbuch
CM-02	Molecular and Cellular Neuroscience	11	
CM-03	Neurophysiology	9	
CM-04	Methods in Neuroscience I	8	
CM-05	Methods in Neuroscience II	6	
CM-06	Applied and Clinical Neuroscience	12	
CM-07	Introduction to Current Research	8	
CM-08	Laboratory Rotation	25	
CM-09	Master Thesis	30	

§ 9 Zweck der Prüfungen

¹Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Prüfung an der Universität Tübingen im Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaft immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Masterprüfung ist innerhalb von 4 Semestern nach Beginn des Studiums abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der oben festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen und zur Erbringung von Studienleistungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Der Krankheit der Studierenden steht insoweit die Krankheit eines von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden Kindes oder einer von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich.

(4) ¹Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuschG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. ²Dem Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Ebenfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. ²Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum bzw. Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden die ggf. neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. ⁴Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist gewährleistet.

(6) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
3. Masterarbeit (§ 26)

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes am Lehrprogramm des M.Sc.–Studiengangs beteiligtes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes, am Lehrprogramm des M.Sc.-Studiengangs beteiligtes Mitglied des Lehrkörpers.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut:	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens am dritten Werktag vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und sämtliche Module erfolgreich absolviert sind.

(2) ¹Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung kann in den Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten

Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Note des ersten Prüfungsversuchs kann bei der Wiederholungsprüfung berücksichtigt werden. ⁵Die Wiederholung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. ⁶Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an Berufsakademien werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studienganges nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend. ²Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereiches erworben wurden sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, wenn die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 Abs. 3 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Prüflings für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen die Gemeinsame Kommission aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat (§ 52 Absatz 1 Satz 6 LHG). ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und

Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.³ Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplom-, Master- oder Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3)¹ Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3.

(4)¹ Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1)¹ Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden.² Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2)¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.² Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3)¹ Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.² Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4)¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.² Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.³ Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

II. Masterprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem B.Sc.- Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1) bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaft ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehr-

veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 24 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 22, 23 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) ¹Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Laborpraktikums. ²Von diesem Zeitpunkt an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.

(4) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ³Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um eine angemessene Frist, die in der Regel insgesamt höchstens 4 Wochen betragen soll, verlängert werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Arbeit in deutscher Sprache abgefasst, so muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 20 (2) bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 5 aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Transcript of Records) in englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote alle Einzelnoten der Module, deren ECTS-Punkte sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abgabe der Masterarbeit). ⁵Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt.

(4) ¹Die Hochschule stellt einen Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Diplomzusatzes in deutscher Sprache ausgehändigt.

§ 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Tübingen, den 23.05.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat in seiner Sitzung am 12.05.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (M. S c . - Studiengang) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2011 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 6 Prüfungsausschuss
- 7 Vorkenntnisse
- 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- 9 Zweck der Prüfungen
- 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 13 Mündliche Prüfungen
- 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 17 Bestehen und Nichtbestehen
- 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 20 Prüfer und Beisitzer
- 21 Ungültigkeit einer Prüfung

II. Masterprüfung

- 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 24 Zulassungsverfahren, Fristen
- 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- 26 Masterarbeit
- 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Der Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften ist ein, inter fakultär angelegter Studiengang, der von einer Gemeinsamen Kommission im Sinne von § 15 (6) LHG organisiert wird. ²Die Gemeinsame Kommission umfasst Mitglieder der Universität Tübingen aus verschiedenen Instituten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

(2) ¹Eine Betreuung der Studierenden wird durch ein Team von Dozenten dieses Studiengangs gewährleistet. ²Betreuungsmaßnahmen sollen die fachliche wie soziale Integration der Teilnehmer sicherstellen. ³Im Sinne der Internationalität werden die Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. ⁴Ein Punktesystem, das sich an dem Leistungspunktesystem der Europäischen Kommission (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) orientiert, ermöglicht einen Vergleich der Studienleistungen von in- und ausländischen Studiengängen und erleichtert den transnationalen Studienwechsel.

(3) ¹Der primär forschungsorientierte Studiengang soll in- und ausländischen Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Biologie, Kognitionswissenschaften, Psychologie, Informatik, Physik oder Medizin - oder einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach - gründliche neurowissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und sie zu einer eigenständigen Problemlösung wissenschaftlicher Fragestellungen aus dem Bereich der integrativen Neurowissenschaft befähigen. ²Die theoretische und praktische Ausbildung umfasst vor allem Themen aus dem Bereich der systemischen und kognitiven Neurowissenschaft, daneben aber auch aus den Bereichen der theoretischen Neurowissenschaft, der bildgebenden Verfahren des Gehirns, der Neurophysiologie und der Neuroprothetik. ³Darüber hinaus setzen sich die Absolventen in einem Kurs zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben sowohl mit der Frage nach Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Standards auseinander als auch mit der Herausforderung, wissenschaftliche Ergebnisse möglichst transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren.

§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

(1) ¹In dem nicht-konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der Neuro- und Verhaltenswissenschaften studiert. ²Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs. 3. ³Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten sowie Prüfungsperioden im 1. und 2. Semester. ²Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen.

(3) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 4 Semester. ²Laborpraktika sind in das Studium integriert und sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreich absolvierten Module insgesamt 120 ECTS Leistungspunkte vergeben. ²Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für das Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

- a. Vorlesungen
- b. Seminare
- c. Tutorien
- d. Übungen / PC-Praktika
- e. Journal Clubs
- f. Laborpraktika.

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Lehrinhalte besprochen und weiterführend erläutert werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in Seminaren die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, die in den Laborpraktika erarbeiteten Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrages und schriftlich in Form eines Laborberichts wiederzugeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen nach § 4 (1) (b) bis (f) bestehen, können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission Neuro- und Verhaltenswissenschaften zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist. ²Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem weiteren Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen bestimmter Prüfungen abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(2) ¹Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein Modulhandbuch, das Auskunft über das Lehrangebot gibt, herausgegeben.

(3) ¹Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht anderweitig zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission Neuro- und Verhaltenswissenschaften bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer,
2. ein akademischer Mitarbeiter,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen am Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften beteiligt sein. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ³Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht

ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften werden englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

¹Das Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten und außerdem die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Code	Module	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen
NB-01	Theoretical Neuroscience and Data Handling	14	siehe Modulhandbuch
NB-02	The Neuron	8	
NB-03	Systems Neuroscience I	11	
NB-04	Systems Neuroscience II (Electives)	2	
NB-05	Neuropsychology	6	
NB-06	Brain Imaging/Brain Mapping	6	
NB-07	Cognitive Neuroscience	12	
NB-08	Introduction to Current Research	6	
NB-09	Laboratory Rotation	25	
NB-10	Master Thesis	30	

§ 9 Zweck der Prüfungen

¹Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Prüfung an der Universität Tübingen im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Masterprüfung ist innerhalb von 4 Semestern nach Beginn des Studiums abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der oben festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen und zur Erbringung von Studienleistungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Der Krankheit der Studierenden steht insoweit die Krankheit eines von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden Kindes oder einer von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich.

(4) ¹Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuschG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. ²Dem Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Ebenfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. ²Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum bzw. Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden die ggf. neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. ⁴Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist gewährleistet.

(6) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
3. Masterarbeit (§ 26)

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes am Lehrprogramm des M.Sc.–Studiengangs beteiligtes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die

Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes, am Lehrprogramm des M.Sc.-Studiengangs beteiligtes Mitglied des Lehrkörpers.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut:	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens am dritten Werktag vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und sämtliche Module erfolgreich absolviert sind.

(2) ¹Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung kann in den Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Note des ersten Prüfungsversuchs kann bei der Wiederholungsprüfung berücksichtigt werden. ⁵Die Wiederholung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. ⁶Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an Berufsakademien werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studienganges nach dieser Ordnung im

Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend. ²Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereiches erworben wurden sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, wenn die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 Abs. 3 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Prüflings für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen die Gemeinsame Kommission aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat (§ 52 Absatz 1 Satz 6 LHG). ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplom-, Master- oder Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3.

(4) ¹Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

III. Masterprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem B.Sc.- Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1) bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 24 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 22, 23 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) ¹Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Laborpraktikums. ²Von diesem Zeitpunkt an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.

(4) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ³Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um eine angemessene Frist, die in der Regel insgesamt höchstens 4 Wochen betragen soll, verlängert werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Arbeit in deutscher Sprache abgefasst, so muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. ⁴Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 20 (2) bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 5 aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Transcript of Records) in englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote alle Einzelnoten der Module, deren ECTS-Punkte sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abgabe der Masterarbeit). ⁵Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt.

(4) ¹Die Hochschule stellt einen Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Diplomzusatzes in deutscher Sprache ausgehändigt.

§ 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde

mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Tübingen, den 23.05.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsregelungen der Universität Tübingen für das „Zertifikat Politik und Wirtschaft“

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Das „Zertifikat Politik und Wirtschaft“ ist ein privatrechtlich ausgestaltetes Kontaktstudium nach § 31 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (GBl. 2005, 1) (LHG) und dient der wissenschaftlichen Vertiefung berufspraktischer Erfahrungen. Als Ergänzung des bisherigen Lehramts-Hauptfaches „Politik“ bietet es für Lehramts-Kandidaten, die bereits Politik im Hauptfach studieren oder studiert haben, soweit eine entsprechende übergangweise Anerkennung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg besteht, die Möglichkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Wirtschaft zu erwerben. Es dient in diesem Zusammenhang dazu, den aktuellen Bedarf an Lehrern für das neue Fach „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ zu decken, das derzeit schon an den Schulen unterrichtet wird, für welches aber das neue Studium nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I) jetzt erst beginnt.

(2) Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut; es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte sind in § 4 bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale gilt ergänzend die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 2 Zulassung zum Studium

Das „Zertifikat Politik und Wirtschaft“ setzt

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. einen Abschluss im Lehramt mit dem Hauptfach Politik an einer deutschen Hochschule oder eine überdurchschnittliche Zwischenprüfung im Lehramt mit dem Hauptfach Politik an einer deutschen Hochschule

voraus.

Über die Zulassung entscheidet der Rektor, dieser kann sie auf den nach diesen Regelungen gebildeten Prüfungsausschuss oder auf den Verantwortlichen für das Kontaktstudium übertragen. Die Zahl der Studienplätze im Kontaktstudium ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt in Form einer Anmeldebestätigung.

§ 3 Studiendauer, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zwei Semester.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang) beträgt 45 Leistungspunkte. Das Kontaktstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Modulen definierten fachspezifischen Bedingungen erfüllt, die geforderten Module absolviert und 45 Leistungspunkte erreicht worden sind.

§ 4 Studienaufbau

Das Kontaktstudium setzt sich aus den folgenden Modulen bzw. Teilmodulen zusammen

Modul 1: Grundlagen der Staatstätigkeit / Staatsintervention und Wirtschaftspolitik

- Theorien und Konzepte der Politikfeldanalyse. Vorlesung (6 LP)
- Politikfeldanalyse (Wirtschafts- und Sozialpolitik). Seminar (6 LP)
Oder: BWL- Einführung (aus Studium Professionale). Seminar (6 LP)

Modul 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (VWL+BWL). Vorlesung (7,5 LP)
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Vorlesung (7,5 LP)

Modul 3: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft und Statistik (insgesamt 6 LP)

- Makroökonomik. Vorlesung
Oder: Wirtschafts- und Finanzpolitik (Vorlesung)
- Explorative Datenanalyse. Vorlesung
Oder: Statistik I (Vorlesung)
oder Statistik II (Vorlesung)
oder Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft (Vorlesung)

Modul 4: Lehramtsspezifische Vertiefung Wirtschaftspolitik/Wirtschaftslehre und Didaktik

- Fachdidaktik Wirtschaft. Seminar (6 LP)
- Wirtschaftspolitik, BWL und Wirtschaftslehre (Vertiefung). Seminar (6 LP)

Die weiteren Einzelheiten sind außerdem im Modulhandbuch geregelt, ebenso die Gliederung des Studiums im dort enthaltenen Studienplan, Regelungen in den Studien- und Prüfungsregelungen gehen den dortigen Regelungen jedoch vor. Änderungen im Lehrangebot, in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums und insbesondere die Ersetzung bzw. das Angebot einzelner Module oder der Prüfungsformen bleiben im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorbehalten.

§ 5 Studien- und Prüfungssprache

Die Studien- und Prüfungssprache im Kontaktstudium ist deutsch.

§ 6 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 4 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50

= sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50

= gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50

= befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00

= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,01

= nicht ausreichend.

(3) Sofern ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen umfasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten und deren Bezeichnung gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird ihm dies sowie ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 9 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können auch unbenotet bleiben.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsregelungen sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls prüfen,
2. Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

§ 10 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen in diesem Kontaktstudium eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Lehramts-Studiengang Politik an der Universität Tübingen nicht verloren hat,
3. die im Rahmen des Kontaktstudiums geforderten Prüfungen nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, so teilt der Prüfungsausschuss dies dem Studierenden innerhalb von vier Wochen mit. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren und Hausarbeiten.

(2) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Regelungen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 3 hauptberufliche Hochschullehrer,
2. 1 akademischer Mitarbeiter,
3. 1 Studierende(r) (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(4) Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden werden dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Wendet sich ein Studierender innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben gegen eine belastende Entscheidung oder eine Bewertung im Rahmen des Kontaktstudiums, so wird diese vom Prüfungsausschuss überprüft.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer. Er kann die Bestellung – insbesondere bei aus anderen Studiengängen importierten Veranstaltungen – dem Vorsitzenden oder anderen Gremien bzw. Personen übertragen. Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(2) Prüfer ist in der Regel dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, der Prüfungsausschuss kann jedoch, insbesondere im Verhinderungsfall, auch andere Fakultätsmitglieder oder andere am Lehrprogramm des Kontaktstudiums Beteiligte bestellen.

(3) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Zertifikat

Über die Teilnahme am Kontaktstudium wird eine Teilnahmebescheinigung und über das erfolgreich absolvierte Kontaktstudium wird ein Zertifikat mit der Bezeichnung „Zertifikat Politik und Wirtschaft“ ausgestellt, das die für die einzelnen Prüfungsleistungen erteilten Noten sowie die dazugehörigen ECTS-Punkte enthält. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der bewerteten Prüfungsleistungen. Das Zertifikat wird vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Kontaktstudium gehörende Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Mit dem Zertifikat ist keine Verleihung eines akademischen Grades verbunden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich form- und fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich drei Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss, der über ihre Anerkennung entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17 Schutzbestimmungen

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sowie der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird soweit möglich gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über eine etwaige Fristverlängerung und deren Dauer.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann vom Prüfungsausschuss, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können vom Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(3) Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Zertifikates an, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsregelungen treten am 06.04.2011 in Kraft.

Befürwortet durch den Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen am 31.03.2011 und Rektoratsbeschluss vom 06.04.2011

Tübingen, den 06.04.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Modulhandbuch

Zertifikat „Politik und Wirtschaft“

1. Beschreibung des Studienfachs

Zertifikat „Politik und Wirtschaft“			
Typ:	Regelstudienzeit:	Credits:	Turnus:
Zertifikat	2 Semester	45 LP Politik und Wirtschaft	Ein Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
Beschreibung:			
<p>Das „Zertifikat Politik und Wirtschaft“ ist ein privatrechtlich ausgestaltetes Kontaktstudium nach § 31 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (GBl. 2005, 1) (LHG) und dient der wissenschaftlichen Vertiefung berufspraktischer Erfahrungen.</p> <p>Als Ergänzung des bisherigen Lehramts-Hauptfaches „Politik“ bietet es für Lehramts-Kandidaten, die bereits Politik im Hauptfach studieren oder studiert haben, soweit eine entsprechende übergangweise Anerkennung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg besteht, die Möglichkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Wirtschaft zu erwerben. Es dient in diesem Zusammenhang dazu, den aktuellen Bedarf an Lehrern für das neue Fach „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ zu decken, das derzeit schon an den Schulen unterrichtet wird, für welches aber das neue Studium nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I) jetzt erst beginnt.</p> <p>Im Zentrum steht dabei die Analyse von ökonomischen Prozessen und Strukturen sowie der Wirtschaftspolitik, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none">- Theorien und Konzepte der Staatsintervention und Wirtschaftspolitik- Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (VWL+BWL) / Grundbegriffe des Wirtschaftens, ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung- Makroökonomik und Datenanalyse/Statistik- Fachdidaktik der Wirtschaft <p>Die Absolventinnen und Absolventen dieses Kontaktstudiums verfügen über Kompetenzen, die auf eine Tätigkeit im Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft vorbereiten.</p>			
Modularer Aufbau des Studiums			
Für den erfolgreichen Abschluss müssen insgesamt 45 Leistungspunkte über die Dauer von zwei Semestern (Regelstudienzeit) erworben werden. Der Erwerb von Credit Points bzw. Leistungspunkten ist an die Erbringung von Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen gekoppelt.			

2. Übersicht über die Module

Modul 1	Pflichtmodul	12 LP
Grundlagen der Staatstätigkeit / Staatsintervention und Wirtschaftspolitik		
1. Theorien und Konzepte der Politikfeldanalyse. Vorlesung mit Klausur (6 LP)		
2. Politikfeldanalyse (Wirtschafts- und Sozialpolitik). Seminar (6 LP)		
Oder: BWL- Einführung (aus Studium Professionale). Seminar (6 LP)		
Modul 2	Pflichtmodul	15 LP
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft		
1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (VWL+BWL). Vorlesung mit Klausur (7,5 LP)		
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Vorlesung mit Klausur (7,5 LP)		
Modul 3	Pflichtmodul	6 P
Vertiefung Wirtschaftswissenschaft und Statistik		
1. Makroökonomik. Vorlesung		
Oder: Wirtschafts- und Finanzpolitik. Vorlesung		
2. Explorative Datenanalyse. Vorlesung		
Oder: Statistik I (Vorlesung)		
oder Statistik II (Vorlesung)		
oder Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft (Vorlesung)		
Einzelne, zusammenfassende Klausur zum gemeinsamen Abprüfen der beiden innerhalb des Moduls jeweils belegten Veranstaltungen (Leistungspunkte für bestandene Modulprüfung insgesamt: 6)		
Modul 4	Pflichtmodul	12 LP
Lehramtsspezifische Vertiefung Wirtschaftspolitik/Wirtschaftslehre und Didaktik		
1. Fachdidaktik Wirtschaft. Seminar (6 LP)		
2. Wirtschaftspolitik, BWL und Wirtschaftslehre (Vertiefung). Seminar (6 LP)		

3. Studienplan

Semester	Seminare	Vorlesungen
1 SoSe	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftspolitik, BWL und Wirtschaftslehre (Vertiefung) - Fachdidaktik Wirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Konzepte der Politikfeldanalyse. - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. - Wirtschafts- und Finanzpolitik - oder Explorative Datenanalyse - oder Statistik II
2 WiSe	<ul style="list-style-type: none"> - Politikfeldanalyse (Wirtschafts- und Sozialpolitik - oder: BWL- Einführung (aus Studium Professionale) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (VWL+BWL). - Makroökonomik. - oder Explorative Datenanalyse - oder Statistik I - oder Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft

Zusammenfassende Modulprüfung zu Modul 3 nach der letzten Veranstaltung dieses Moduls.

Qualifikationsziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• Grundlegende Begriffe und Modelle der Volkswirtschaft kennen und verstehen• Zusammenhänge zwischen zentralen volkswirtschaftlichen Faktoren erkennen• Konzeptionelle und begriffliche Grundlagen der explorativen Datenanalyse kennen• Grundlegende Ergebnisse der Datenanalyse verstehen und erklären können
---------------------------------	--

